

Antrag Brunnenwasserzähler (BZ)

!!! BITTE BEACHTEN !!!

Nach § 4 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf sind Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Trinkwasserversorgungsleitung grenzen.

1. Verbrauchsstelle

Postleitzahl Ort Straße/Hausnummer Kundennummer Wasser Nord

2. Antragsteller

Name/Vorname/Firmenname bei Firmen: Name des Geschäftsführers / Gesellschafters

Postleitzahl Ort Straße/Hausnummer

E-Mail-Adresse Telefon

3. Grundstückseigentümer (sofern abweichend)

Name/Vorname/Firmenname bei Firmen: Name des Geschäftsführers / Gesellschafters

Postleitzahl Ort Straße/Hausnummer

E-Mail-Adresse Telefon

4. Angaben zum Brunnenzähler

Erstanmeldung Abmeldung
 Wechsel des Zählers
 Wiederanmeldung - aktueller Zählerstand:
 erfolgte fachgerecht

durch Firma (nicht bei Wiederanmeldung oder Abmeldung)

Datum/Stempel/Unterschrift

BZ-Nummer (alt): Ausbaudatum: Zählerstand (alt):

BZ-Nummer (neu): Einbaudatum: Zählerstand (neu):

Eichfrist bis: Lage BZ: im Haus Außen

Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Grundstückseigentümer

Bitte übermitteln Sie das vollständig ausgefüllte Antragsformular dem Eigenbetrieb Abwasser per Post, per E-Mail oder persönlich zu den Sprechzeiten.

Informationsblatt zur Installation eines Brunnenwasserzählers (BZ)

1. Allgemeines

Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und nachweislich durch eine zertifizierte Installationsfirma verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Diese Schätzung hat unter Beachtung aller zugänglichen Erkenntnisquellen und der Angaben des Gebührenpflichtigen zum Wasserverbrauch des letzten Jahres zu erfolgen. Bei der Wertung dieser Erkenntnisquellen soll auch die Anzahl der im Haushalt der Gebührenpflichtigen lebenden Personen, insbesondere Umstände des Wasserverbrauchs, der Umstand des dauerhaften oder nur zeitweisen Wohnens sowie eine etwaige gewerbliche Nutzung, berücksichtigt werden.

2. Zählerart und Größe

Es sind Hauswasserzähler für Kaltwasser einzubauen, die der Eichordnung entsprechen. Es können Zähler für waagerechten Einbau und Steigrohrzähler verwendet werden. Der Einbau oder Anbau eines Gartenwasserzählers erfolgt in Eigenverantwortung des Eigentümers bzw. Nutzers durch eine zugelassene Fachfirma. Im Allgemeinen reicht ein Zähler der Nenngroße Q3/2,5 (vormals Qn 1,5) aus, der eine Menge von 3 bis 4 m³/h misst. In Abhängigkeit von der Anzahl der Zapfstellen kann auch ein Zähler Q3/4 (vormals Qn 2,5) gewählt werden, der dann maximal 5 bis 6 m³/h misst.

3. Eichung/ Beglaubigung

Der BZ muss geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein. Eichung und Beglaubigung sind entsprechend dem Eichgesetz längstens 6 Jahre gültig. Der Zähler muss mit Ablauf der Gültigkeit vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten gewechselt werden.

4. Einbauvorschriften

Der BZ ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb oder außerhalb des Gebäudes in die Leitung einzubauen, die der Wasserversorgung im Gebäude dient. Der Einbau darf nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Vor und hinter dem Zähler ist ein Absperrventil zu setzen. Der Wasserzähler sollte nach DVGW geprüft sein und ist normgerecht nach DIN EN 1717 in Verbindung mit DIN 1988 mit einem Rückflussverhinderer fest und nachweislich zu installieren.

5. Anerkennung

Die Inbetriebnahme des BZ ist dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf durch das umseitige Formular "Antrag Brunnenwasserzähler" anzuzeigen. Dies ist sowohl bei einer Erstinstallation als auch bei einem Zählerwechsel, der Abmeldung und einer Wiederinbetriebnahme notwendig. Das zugelassene Installationsunternehmen hat den fachgerechten Einbau auf diesem Formular, mit den für die Abrechnung relevanten Daten, zu bestätigen. Das Formular ist vollständig ausgefüllt, vom Fachunternehmen und vom Gebührenpflichtigen zu unterschreiben und an die Stadt Hohen Neuendorf, Eigenbetrieb Abwasser, zu übermitteln. Es bildet die Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassermenge anhand der zugeführten Frischwassermenge aus dem Brunnen. Die Anmeldung hat entsprechend der jeweils gültigen Schmutzwassergebührensatzung zu erfolgen.

6. Zählerstandsmeldung/Abrechnung

Der Zählerstand ist spätestens nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes innerhalb von einem Monat schriftlich bei der Stadt einzureichen.

Verspätete Meldungen begründen keine rückwirkenden Anerkennungen. Wurde der BZ nicht von einem zugelassenen Installationsunternehmen eingebaut, so wird die eingeleitete Schmutzwassermenge geschätzt.